



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 07.09.2020

Photovoltaik als Insellösung

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Photovoltaik-Inselösungen gibt es aktuell in Bayern? 2
- b) Wie entwickelte sich die Zahl der Inselösungen in den vergangenen fünf Jahren? 2
- c) Wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung? 2

2. Welche Probleme sind der Staatsregierung bei der Installation von Inselösungen bekannt?..... 2

3. Welche Förderprogramme für Inselösungen sind derzeit möglich?..... 2

4. Welches Potenzial sieht die Staatsregierung bei der Installation von Inselösungen zur Sicherung der Stromversorgung im Falle eines längerfristigen Stromausfalls?..... 2

5. Gibt es seitens der Staatsregierung Bestrebungen, die Installation von Inselanlagen verstärkt zu fördern?..... 2

6. Wie beurteilt die Staatsregierung den Einbau von Stromspeichern zur rentablen Nutzung von Photovoltaikanlagen, nachdem diese aus der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefallen sind? 3

7. Welche Möglichkeiten bestehen aktuell für die Anlagenbetreiber, deren EEG-Vergütung in diesem Jahr ausläuft (mögliche Einspeisung, aktuelle Erlöse ...)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 07.10.2020

1. a) **Wie viele Photovoltaik-Insellösungen gibt es aktuell in Bayern?**
- b) **Wie entwickelte sich die Zahl der Insellösungen in den vergangenen fünf Jahren?**
- c) **Wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung?**

Bei Photovoltaik-Inselanlagen wird der erzeugte Strom entweder direkt verbraucht oder in Akkumulatoren gespeichert. Diese Anlagen findet man vor allem dort, wo ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz nicht möglich oder zu teuer ist (z. B. bei Berghütten).

Auch technische Geräte wie Parkscheinautomaten oder Baustellenbeleuchtungen werden über Inselsysteme mit Strom versorgt. Inselanlagen unterliegen nicht der Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen zu Photovoltaik-Inselanlagen in Bayern vor.

2. **Welche Probleme sind der Staatsregierung bei der Installation von Insellösungen bekannt?**

Der Staatsregierung sind keine entsprechenden Probleme bekannt.

3. **Welche Förderprogramme für Insellösungen sind derzeit möglich?**

Eine spezielle Förderung von Insellösungen durch den Freistaat existiert nicht. Über das PV-Speicher-Programm ist allerdings die Förderung eines neuen Batteriespeichers bei gleichzeitiger Neuinstallation einer PV-Anlage möglich (www.energiebonus.bayern).

4. **Welches Potenzial sieht die Staatsregierung bei der Installation von Insellösungen zur Sicherung der Stromversorgung im Falle eines längerfristigen Stromausfalls?**

PV-Inselsysteme können einen Beitrag zur Stromversorgung der jeweils unmittelbar angeschlossenen Verbraucher leisten. Dieser Beitrag beschränkt sich dabei auf die Zeiten mit ausreichender Sonneneinstrahlung, sofern keine Speichermöglichkeit vorhanden ist. Mit dem Einsatz von z. B. Batteriespeichern kann – abhängig von der gewählten Dimensionierung der PV-Anlage und des Speichers – auch darüber hinaus eine (Teil-) Versorgung gewährleistet werden.

Ein Beitrag zur Sicherung der öffentlichen Stromversorgung ist aufgrund des fehlenden Netzanschlusses nicht möglich. Längerfristigen Stromausfällen kann mit PV-Inselsystemen nur sehr begrenzt entgegengewirkt werden, die Anwendung beschränkt sich daher auf ausgewählte Spezialfälle und unter strikter Berücksichtigung der Systemgrenzen der jeweiligen Insellösung.

5. **Gibt es seitens der Staatsregierung Bestrebungen, die Installation von Inselanlagen verstärkt zu fördern?**

Die Staatsregierung plant keine Förderung speziell von Photovoltaik-Inselanlagen.

6. Wie beurteilt die Staatsregierung den Einbau von Stromspeichern zur rentablen Nutzung von Photovoltaikanlagen, nachdem diese aus der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefallen sind?

Durch die Installation eines Speichers kann der Eigenverbrauch von Strom einer PV-Anlage gesteigert werden. Grundsätzlich ist die Wirtschaftlichkeit von ausgeförderten PV-Anlagen mit hohem Eigenverbrauch höher als bei einem geringen Eigenverbrauch. Ob die Anschaffung eines Speichers wirtschaftlich sinnvoll ist, ist allerdings in jedem Einzelfall zu entscheiden und hängt von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der erwarteten Restlebensdauer der PV-Anlage, der Ausstattung mit strombasierten Geräten (E-Auto, Wärmepumpe etc.) sowie vom Nutzerverhalten ab.

7. Welche Möglichkeiten bestehen aktuell für die Anlagenbetreiber, deren EEG-Vergütung in diesem Jahr ausläuft (mögliche Einspeisung, aktuelle Erlöse ...)?

Mit Ende des EEG-Förderzeitraums endet für die Betreiber von PV-Anlagen auch der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des Stroms nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG. Der Anlagenbetreiber muss daher nach der geltenden Rechtslage eigenständig einen Abnehmer für seinen Strom finden oder einen Dienstleister damit beauftragen.

Dabei besteht die Gefahr, dass Kleinanlagenbetreiber noch funktionstüchtige Bestandsanlagen nur deshalb abstellen, weil sie mit der sog. sonstigen Direktvermarktung (§ 21a EEG) überfordert sind und keinen Dienstleister finden können, der diese Aufgabe zu einem annehmbaren Preis übernimmt.

Vor diesem Hintergrund soll für ausgeförderte Kleinanlagen in der kommenden EEG-Novelle eine Anschlusslösung gefunden werden.

Die Staatsregierung hat mit einer Bundesratsinitiative (BR-Drs. 432/19) bereits im vergangenen Jahr einen eigenen Vorschlag für eine unbürokratische Überschussstromabnahme in die Diskussion eingebracht, um den Betreibern von Photovoltaikanlagen, die aus der EEG-Förderung fallen, eine tragfähige Perspektive für den Weiterbetrieb ihrer Anlagen zu eröffnen. Durch einen automatischen Wechsel in dieses Modell werden nicht bilanzierte Einspeisungen (sog. „wilde Einspeisungen“) in das Stromnetz verhindert und dem Anlagenbetreiber ein unbürokratischer Weiterbetrieb ermöglicht. Dem Anlagenbetreiber verbleibt somit die Option, direkt oder auch erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Direktvermarktung zu wechseln.

Größeren Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW kann der Weiterbetrieb im Wege der Direktvermarktung des produzierten Stroms nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben zugemutet werden. Der Ersatz von amortisierten Anlagen durch neue Anlagen wird weiterhin ganz regulär gefördert.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des EEG soll dazu genutzt werden, die bayerischen Forderungen erneut mit Nachdruck einzubringen.